

**Politische Gemeinde Raperswilen:
Elektrizitätswerk**

**Energierückliefertarif
Netzebene 7: Niederspannung**

Ausgabe 2011

Gültig ab: 01. Januar 2011

Genehmigt vom Gemeinderat am: 09.09.2010

Politische Gemeinde Raperswilen
Elektrizitätswerk
Ifangstrasse 12
8558 Raperswilen
Tel: 052 763 18 41
Fax: 52 763 10 87

Dieser Tarif regelt die Vergütung von elektrischer Energie „Graustrom“ aus nicht erneuerbaren und erneuerbaren Energiequellen

Die Rücklieferung erfolgt in das Niederspannungsnetz (400/230V).

Die Vergütung erfolgt in Abhängigkeit folgender Bedingungen:

- Fördermodell

Tarif	Produktionsart / Fördermodell	Hochtarif Rp./kWh	Niedertarif Rp./kWh	Einheitstarif Rp./kWh
R1	Nicht erneuerbare Energie	9.84	6.58	7.96
R2	Erneuerbare Energie ohne KEV „Graustrom“	9.84	6.58	7.96
R3	Erneuerbare Energie mit KEV	Vergütung erfolgt durch *BGV-EE	Vergütung erfolgt durch *BGV-EE	Vergütung erfolgt durch *BGV-EE

Preise verstehen sich exkl. MWST

*BGV-EE: Bilanzgruppenverantwortlicher für erneuerbare Energien (derzeit Energie Pool Schweiz AG, Zürich)

Tarifzeiten

Hochtarif: Mo. – Fr. 07.00 bis 20.00 Uhr, Sa. 07.00 bis 13.00 Uhr

Niedertarif: übrige Zeiten

Leistungsfaktor (Blindenergie)

Die Blindenergielieferung während dem Hochtarif soll nicht grösser sein als 43% der gleichzeitigen Wirkenergielieferung ($\cos \varphi 0.92$). Eine allfällige Mehrlieferung an Blindenergie wird mit 4.00 Rappen pro Kilowarstunde verrechnet.

Integrierter Bestandteil

Die Definition der Fördermodelle sowie deren Anschluss- und Messbedingungen entnehmen Sie bitte der neuen VTE-Empfehlung (Ausgabe März 2010) „Empfehlung zur Messdatenerfassung und Abrechnung der Stromproduktion aus Energieerzeugungsanlagen“.

Gültigkeit

Der Energierückliefertarif kann jährlich zum 01.01. eines Jahres angepasst werden. Die Publikation erfolgt über die Homepage der Gemeindeverwaltung. Es erfolgt keine separate Mitteilung an die betroffenen Produzenten. Dieser Energierückliefertarif ersetzt alle vorherigen Energierückliefertarife.

Anhang 1:

1. Kosten der Messeinrichtung

1.1 Produktionsanlagen (KEV, Direkteinspeisung) bis 29.99 kWp (ohne Lastgangmessung)

A: Investitionskosten (einmalig)

Elektrozähler	Direkt Messung	Fr. in Miete
Parametrierung / Vorbereitung	Zähler im Büro	Fr. 300.00
Montage / Inbetriebsetzung	Zähler vor Ort	Fr. 300.00

B. Wiederkehrende Kosten (jährlich)

Miete Elektrozähler (inkl. Eichung)		Fr. 50.00
Ablesung / System-Kosten		Fr. 100.00

1.2 Produktionsanlagen (KEV, Direkteinspeisung, Überschussenergie) ab 30.00 kWp (mit Lastgangmessung)

A. Investitionskosten (einmalig)

Lastgangzähler	Direkt Messung	Fr. in Miete
	Wandlermessung	Fr. in Miete
Kommunikationsmodul	GSM (inkl. SIM-Karte) oder Ethernet (ADSL)	Fr. 610.00 Fr. 510.00
ZFA / EDM	System-Einrichtung	Fr. 300.00
Parametrierung / Vorbereitung	Zähler im Büro	Fr. 300.00
Montage / Inbetriebsetzung	Zähler vor Ort	Fr. 300.00

B. Wiederkehrende Kosten (monatlich)

Miete Lastgangzähler (inkl. Eichung)	bei KEV, Direkteinspeisung bei Überschussenergie	Fr. 10.00 in Netznutzung
Kommunikationskosten	GSM oder Ethernet	Fr. 30.00 Fr. 0.00
ZFA / EDM	System-Kosten	Fr. 50.00

- 1.3** Die Erstellung und der Unterhalt der ADSL Anbindung mit fester IP-Adresse bis zum Elektrozähler müssen zu 100% vom Produzenten übernommen werden und dem Systemanbieter des Netzbetreibers zur Verfügung gestellt werden.

2. Beglaubigung

Für die „Beglaubigung der Anlagedaten“ (Anlagen kleiner 30kWp) behält sich das EW Raperswilen vor, einen Pauschalbetrag von Fr. 250.-- pro Anlage zu verrechnen. Darin enthalten sind der Zeitaufwand für eine einmalige Vor-Ort-Abnahme, die Wegpauschale sowie für das Erstellen und den Versand der Beglaubigung gemäss Swissgrid Formular.

Anlagen ab 30kWp müssen generell durch einen akkreditierten Auditor der swissgrid ag beglaubigt werden.

Kann die Beglaubigung wegen allfälliger Mängel nicht erteilt werden, so behalten wir uns vor, den Zusatzaufwand für weitere Abnahmen / Beglaubigungen nach den geltenden Ansätzen für Netzdienstleistungen zu verrechnen.

3. Mehrwertsteuer

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer

4. Gültigkeit

Die Bedingungen des Anhang 1 sind Bestandteil des Energierücklieferarifes, welche ebenfalls jährlich zum 01.01. eines Jahres angepasst werden können.

Sie ersetzen alle früheren Bedingungen.